

Stellungnahme des BfHD / NRW zum Entwurf des LHebG NRW Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/1275-

Sehr geehrter Herr Champignon,

folgende Formulierungen in o.g. Gesetzentwurf bedürfen nach unserer Einschätzung einer Korrektur: (die Änderungen haben wir fett gedruckt)

§ 1:

- (1) ... Sie haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, stillenden Frauen und Neugeborenen Beistand zu leisten.
(Begründung: entsprechend der HebGV, gemäß den Punkten D 41 / 42 sonstige Leistungen)
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Berufsverbände das Nähere zu den Aufgaben...
(Begründung: so ist ein fachbezogener Austausch zwischen dem Gesetzgeber und den ausführenden Berufsgruppen gewährleistet. Dies dient insbesondere einer praxisorientierten und damit nicht zuletzt einer qualitätssichernden Gesetzgebung.)
1. Die Aufgaben und Tätigkeiten bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, stillenden Frauen und Neugeborenen sowie das Verhalten in pathologischen Fällen,

§ 5: uns ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung § 29, Abs.3 des ÖGDG aufgehoben werden soll. Wir halten dies für inakzeptabel hinsichtlich:

- Der Gleichstellung mit anderen Bundesländern (vgl. Hamburg: 2,3facher Satz; Bayern 2fach incl. Wegegeld und Auslagen)
- Der Gleichstellung mit der Vergütung von Ärztinnen gemäß GOÄ

Stellungnahmen zur Begründung / Besonderer Teil

Zu §1:

Zu Absatz 1:

... Für Hebammen und Entbindungspfleger sind Geburtshilfe und Wochenbett, abgesehen von Notfällen, vorbehaltene Tätigkeiten....

(Begründung: Auch das Wochenbett ist ein eigenständiges Leistungsangebot der Hebammen im Gesundheitswesen. Vgl. dazu: § 4 Absatz 1 des Bundeshebammengesetzes in der gültigen Fassung!)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 1 1 5 4

H 01

Zu Absatz 2:

- Die Aufgaben betreffen die ... **einschließlich Dammschnitt, sowie der Versorgung eines Dammschnitts oder eines Dammrisses I. oder II. Grades ...**

(Begründung: Siehe HebGV; B. Geburtshilfe Nr.14)

- ... **Nachsorgemaßnahmen (Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen in den ersten 8 Wochen nach der Geburt...)**

(Begründung: siehe HebGV; C. Leistungen während des Wochenbettes, allgemeine Bestimmungen c)

- **Streichung folgender Formulierung: Durchführung ärztlich verordneter Behandlung**

(Begründung: s. Mutterschaftsrichtlinien, in denen ausdrücklich auf eine möglichst vertrauensvolle **Zusammenarbeit** hingewiesen wird.)

- Die Pflichten von Hebammen und Entbindungspflegern beziehen sich auf die **Beachtung der Abgrenzung von Hebammentätigkeit zu ärztlicher Tätigkeit (z.B. sind pathologische Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, stillenden Frauen und Neugeborenen in Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten und Hebammen / Entbindungspflegern zu behandeln), ...**

(Begründung: Nachweislich ist bei der Entwicklung einer Pathologie die intensive häusliche Betreuung durch eine Hebamme/Entbindungspfleger wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Behandlung.)

Zu § 3:**Zu Absatz 2:**

Wir geben zu bedenken, das durch die Formulierung: „Der Gesundheitsschutz und die berufrechtlichen Belange können daher im Einzelfall das Interesse der Schwangeren an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten überwiegen.“ möglicherweise das Grundrecht Art. 2 hinsichtlich des **Rechts auf institutionelle Selbstbestimmung** tangiert werden könnte. Um entsprechende Überprüfung würden wir uns freuen.

In der Anhörung am 07.11.01 in Düsseldorf werden wir unsere o.g. Stellungnahme entsprechend erläutern.

Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Claudia Kummert, Landessprecherin des BfHD / NRW